

LIZENZVERTRAG (ab Oktober 2021)

Bitte lesen Sie den vorliegenden (auch während des Installationsvorganges zur Bestätigung eingeblendeten)

SW-FR solutions - Lizenzvertrag.

sorgfältig durch.

Dieser Lizenzvertrag enthält die Bedingungen, zu denen Ihnen von der Unternehmung **SW-FR solutions** eine Programmlizenz gewährt wird. Mit der Installation der Software erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen dieses Lizenzvertrages einverstanden.

Sollten Sie mit den aufgeführten Nutzungsbedingungen nicht einverstanden sein, so senden Sie die Software mit allen Bestandteilen (CD USB-Stick, Benutzerhandbuch, Dongle) innerhalb 14 Tage nach Erhalt an uns zurück. Wir werden Ihnen den Kaufpreis umgehend erstatten.

1. Vertragsdauer

Gegen Zahlung der Lizenzgebühren gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein zeitlich uneingeschränktes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung von Lizenzprogrammen der Unternehmung **SW-FR solutions** innerhalb des Einsatzgebietes.

Nach einer allgemeinen Änderung von Bedingungen dieses Vertrages kann die Unternehmung **SW-FR solutions** der künftigen Gewährung von Nutzungsrechten an Lizenzprogrammen die geänderten Bedingungen zugrunde legen.

1.1 Umfang des Nutzungsrechts

Nutzung ist jedes ganz oder teilweise Kopieren (Einspeichern) von maschinenlesbarem Lizenzmaterial in eine Maschine zum Zweck der Verarbeitung der darin enthaltenen Instruktionen oder Daten. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf den erforderlichen Gebrauch der zum Lizenzprogramm gehörigen Dokumentation.

Der Umfang der Einsatzmöglichkeiten der Lizenzprogramme bestimmt sich durch die Art der erworbenen Lizenz:

1.1.1 Einzelplatzlizenzen

Wenn eine oder mehrere Einzelplatzlizenzen erworben wurden, so darf die Nutzung der Lizenzprogramme zu keinem Zeitpunkt von mehr als einer Person oder auf mehr als einer Maschine, z. B. Einzelplatzrechner, erfolgen. Eine Einzelplatzlizenz ist immer fest dem lizenz-erwerbenden Unternehmen oder der Privatperson zugeordnet, das lizenz-erwerbenden Unternehmen oder die lizenz-erwerbende Privatperson ist in der exe-Datei der ausgelieferten Anwendung fest hinterlegt und nicht änderbar.

Eine Übertragung von Einzelplatz-Lizenzen auf andere Unternehmen innerhalb oder außerhalb eines Konzernverbundes ist im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung untersagt.

1.1.2 Concurrent-User-Netzwerklicenzen & Firmenlizenz / Unternehmenslizenz

Wenn eine oder mehrere Concurrent-User-Netzwerklicenzen oder eine Firmenlizenz / Unternehmenslizenz erworben wurde, so darf die Nutzung dieses Exemplars der Lizenzprogramme nur durch Mitarbeiter des im Angebot, Lieferschein und Rechnungsstellung benannten Unternehmen erfolgen.

Concurrent-User-Netzwerklicenzen und Firmen- / Unternehmenslicenzen sind ausschliesslich fest dem lizenz-erwerbenden Unternehmen zugeordnet, das lizenz-erwerbenden Unternehmen ist in der exe-Datei der ausgelieferten Anwendung fest hinterlegt und nicht änderbar.

Eine Nutzung durch der mit dem lizenz-erwerbenden Unternehmen in einem Konzern verbundenen Unternehmen ist nicht zulässig, selbst wenn der Einkauf durch den Konzern und / oder der Betrieb der Software auf Hardware des Konzerns erfolgt.

Dieser Punkt des Lizenzvertrages gilt auch und insbesondere für den Konzern E.ON SE und die unter dessen Dachgesellschaft verbundenen Gesellschaften wie beispielsweise nachfolgend aufgeführt:

Avacon AG ; Avacon Netz GmbH ; Bayernwerk AG ; E.DIS AG ; Envia Mitteldeutsche Energie AG ; Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH ; Westenergie AG und deren Töchter bzw. ggfs. deren künftige Nachfolge-Unternehmen.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit sondern dient ausschließlich der besseren Verständlichkeit.

Es sind von jeder der einem Konzernverbund zugehörigen Gesellschaften bei Bedarf eigene Einzelplatz-Lizenzen, Concurrent-User-Netzwerklicenzen oder Unternehmens-Lizenzen zu erwerben, eine Concurrent-User-Netzwerklicenzen oder Übertragung von Unternehmens-Lizenzen auf andere Unternehmen innerhalb oder außerhalb eines Konzernverbundes ist im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung untersagt.

Diese Regelungen gelten insbesondere aufgrund des für die Unternehmung **SW-FR solutions** andernfalls potentiell existenzgefährdendem Umstand, dass die dem E.ON SE Konzern-Verbund zugehörigen Unternehmen / Netzbetreiber zum der Erstellung dieses Lizenzvertrages nach unserem Kenntnisstand ca. als 50% der versorgten Fläche von Deutschland und damit einen erheblichen Teil des Kundenpotentials abdecken.

Die Nutzung der Concurrent-User-Netzwerklicenzen bzw. Firmenlizenz / Unternehmenslizenz darf innerhalb des lizenzierten Unternehmens zu keinem Zeitpunkt von mehr als der Personenzahl erfolgen, die der Anzahl der erworbenen, in Angebot, Rechnungsstellung und im Programm benannten Nutzern entspricht.

1.2 Zusätzliche Rechte und Pflichten

Alle nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung für Nutzung von Einzelplatz- Concurrent-User-Netzwerklicenzen und Firmen-/ Unternehmenslicenzen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, Kopien der Originaldatenträger als Archivkopien anzufertigen, die nur zu Sicherungszwecken genutzt werden dürfen. Die in gedruckter Form überlassene Dokumentation darf innerhalb des lizenzierenden Unternehmens vervielfältigt werden.

Hinweise, Schilder oder Warenzeichen der Unternehmung *SW-FR solutions* dürfen weder bei der Software noch beim Begleitmaterial entfernt oder veräußert werden. Der Anteil des in Maschinensprache (Objektcode) vorliegenden Lizenzmaterials darf nicht rekonstruiert, dekompiert oder disassembliert werden. Ebenso darf das Begleitmaterial auf keine Weise geändert, überarbeitet, umgestaltet oder davon abgeleitete Versionen hergestellt werden.

2. Rechtsinhaberschaft

Der Lizenznehmer erwirbt keine Eigentumsrechte an der Software oder dem Begleitmaterial, alle Urheberrechte verbleiben bei dem Lizenzgeber. Wenn die Lizenzprogramme oder die Dokumentation ohne Erlaubnis kopiert oder sonstige Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung durch den Lizenznehmer verletzt werden, endet die Nutzungsberechtigung ohne weiteres. Die Unternehmung *SW-FR solutions* behält sich in diesem Fall alle Rechte vor.

3. Gewährleistung und Haftungsausschluß

Die Unternehmung *SW-FR solutions* gewährleistet, dass die Lizenzprogramme auf den gelieferten Datenträgern ordnungsgemäß aufgezeichnet sind und im Wesentlichen die in der beiliegenden Programmbeschreibung aufgeführten Funktionen erfüllen. Unter Ausschluss jeder anderen Gewährleistung ist die Unternehmung *SW-FR solutions* nach deren Wahl bereit, innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen, der mit der Übergabe des Programmpaketes beginnt, entweder (a) die Brauchbarkeit des Programmes mit angemessenem Aufwand und innerhalb einer angemessenen Zeit herzustellen, (b) das ausgelieferte Exemplar der Lizenzprogramme oder die Datenträger durch funktional gleichwertige zu ersetzen oder (c) den Kaufpreis gegen Rückgabe des kompletten Lieferumfanges zu erstatten, womit der Lizenzvertrag endet.

Eine weitere Gewährleistungspflicht besteht nicht, insbesondere besteht keine Gewährleistung dafür, daß die Lizenzprogramme den besonderen Erfordernissen des Lizenznehmers genügen. Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl, Installation, Nutzung und die mit dem Programm beabsichtigten Ergebnisse.

Die Unternehmung *SW-FR solutions* übernimmt weder Gewährleistung für den ununterbrochenen oder fehlerlosen Betrieb der Lizenzprogramme auf der Maschine des Nutzers, noch für deren Eignung für einen bestimmten Zweck.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Berechnungsergebnisse und Darstellungen, die vom Programm ermittelt und ausgegeben werden, sind immer mit geeigneten Mitteln vom Benutzer zu überprüfen.

Weder *SW-FR solutions* noch Lieferanten von Lizenzprogrammen der Unternehmung *SW-FR solutions* sind für irgendwelche Schäden (uneingeschränkt eingeschlossen sind Schäden aus entgangenem Gewinn, Datenverlust, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden) einsatzpflichtig, die aufgrund der Benutzung der Programme entstehen.

Soweit aus zwingenden Vorschriften eine Haftung der Unternehmung *SW-FR solutions* bestehen sollte, beschränkt sich diese auf einen maximalen Betrag in Höhe der Lizenzgebühren. Der Lizenznehmer erkennt an, daß diese Risikoverteilung in Anbetracht der Lizenzgebühr angemessen ist.

4. Allgemeines

Auf diese Vereinbarung ist nicht das U.N.-Kaufrecht, sondern ausschließlich das Recht von Deutschland anwendbar. Sich aus diesem Lizenzvertrag ergebende Streitigkeiten unterliegen der deutschen Gerichtsbarkeit. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe (Germany). Alle Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Die Vertragsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen wirksam. Unwirksame Bestimmungen gelten als ersetzt durch solche Regelungen, die dem angestrebten Sinn in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommen.